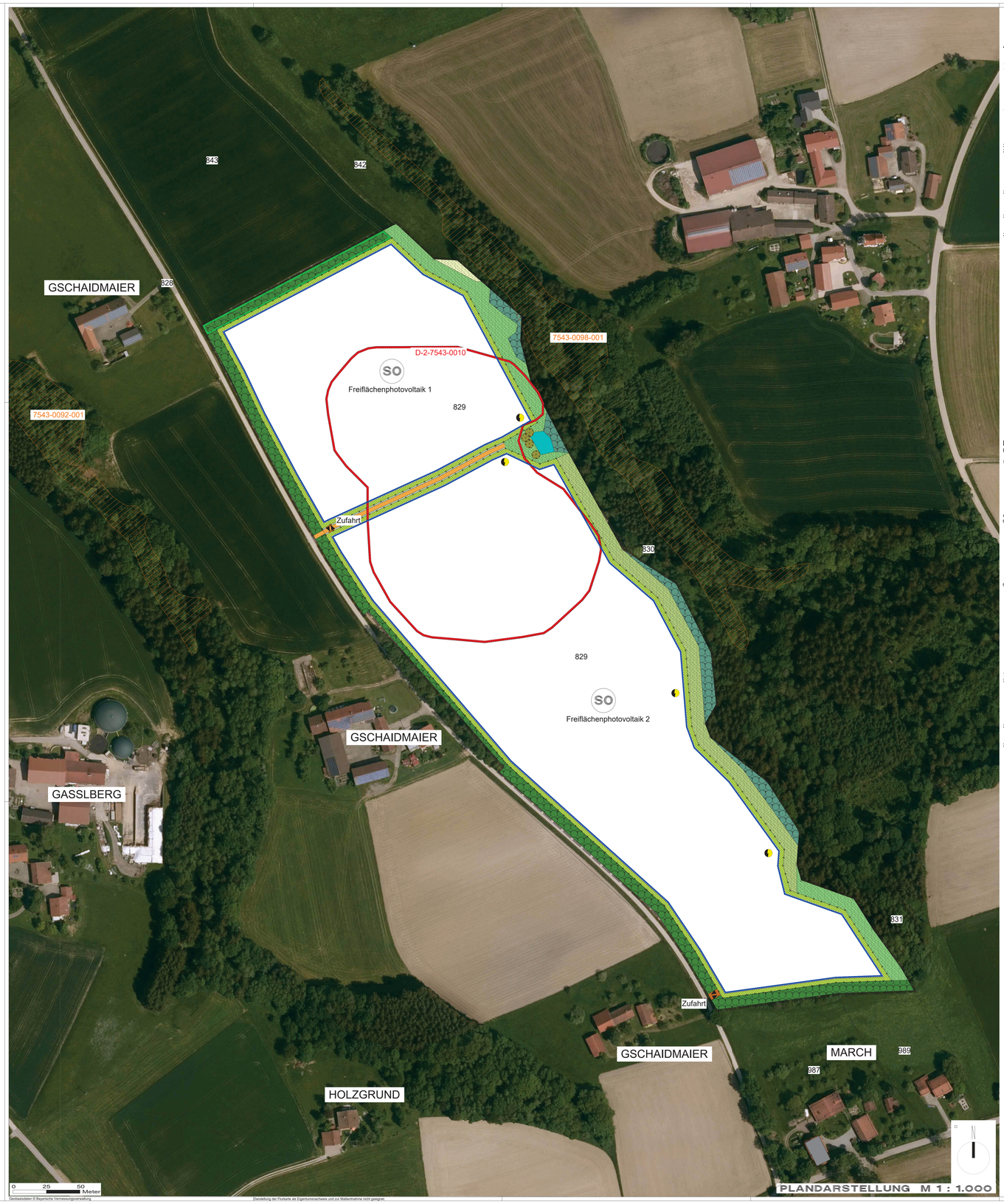

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis und zur Maßentnahme nicht geeignet.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:
— Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufständerung
— Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher

1.2 Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grundflächenzahl:
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt.
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Modulaufstellung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.

2.2 Höhe der Gebäude und Module
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.

2.2.1 Wandhöhe:
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m

2.2.2 Modulhöhe
Modulunterkante
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,50 m
Moduloberkante
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 0,80 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation

Dachform:	Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)
Dachneigung:	max. 25°
Dachdeckung:	alle harten Deckungen / Gründach Zink-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig
Dachüberstand:	Ortgang/Traufe max. 1,00 m
Dachaufbauten:	unzulässig
Zwerch-/Standgiebel:	unzulässig

3.2 Abstandsflächen
Es gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBO.
Ein Mindestabstand von 3,00m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.
Ausnahmen hierfür bilden die grundstücksnahen Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.

3.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Großenordnung bis 3,0m², im Summe aller angebrachten Werbeanlagen, zulässig. Weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.

3.4 Einfriedungen

Art/ Ausführung:	Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun; Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 15cm Bodenabstand) Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30m am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.
Zaunhöhe:	max. 2,50m ab natürlichem Gelände (inkl. Übersteigschutz).
Sockel:	durchgehende Sockel sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Sockel in Torbereichen zulässig

3.5 Gestaltung des Geländes
Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5m zulässig sind.
Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.

3.6 Boden- und Grundwasserschutz
Bei einer aktiven Reinigung ist zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz, ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, das biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend ist.

4 BRANDSCHUTZ

4.1 Löschwasserversorgung
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann verzichtet werden.
Im Zuge der Alarmierungsplanung ist im Erstzugriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wasservorrat vorzusehen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmittel oder Sondergeräten erforderlich sein.
Die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) sind einzuhalten.

4.2 Organisatorische Maßnahmen
Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkenntlar sein.
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.

4.3 Ansprechpartner
Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen

HINWEISE DURCH TEXT

1 DENKMALSCHUTZ - BODENDENKMALPFLEGE
Für den Bereich in dem das Bodendenkmal D-2-7543-0010 vorhanden ist, ist die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG erforderlich.
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde) ist dies umgehend dem Landratsamt Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Fläche gemäß rechtlichen Schutz. Aus diesem Grund bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bodendenkmals gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dies ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 BayDSchG und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDschG wird verwiesen.

2 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine) als Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis hingewiesen.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlichen Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu eingrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m

4 REDUZIERUNG VON LÄRM- / STAUBENTWICKLUNG
Im Zuge der Bauarbeiten soll besonders Augenmerk auf die Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmentwicklung gelegt werden.

5 NATURSCHUTZ
Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:
— für die Verwendung autochthonen Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat,
— für die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.

6 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen.
Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

7 DIN-NORMEN
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.

8 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummer 829, Gemarkung Hebertsfelden, mit einer Fläche von insgesamt 109.525m².

9. INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

5 AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN, PFLEGEWEGE
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. ä.).
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivwiesencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 6 anzusäen und zu pflegen.
Für die Anlage ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" vorzusehen. Diese ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.

6 ANSAAT / PFLEGE DER WIESENFLÄCHEN

6.1 Ansaat
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaunanlage und Geltungsbereichs- bzw. Grundstücksgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzusäen:
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Platterregion" (PRB) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.
Alternativ ist eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zielzustand ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.

6.2 Pflege
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erstmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
Auf den Einsatz von Schlegelmulchern muss zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden.
In gut zugänglichen Randbereichen der Grünlandflächen bleiben bei jedem Mähgang jeweils 30% der Fläche als Reproduktions- und Überwinterungsbereiche für Insekten und Kleintiere unbearbeitet. Schnitthöhen von mindestens 10-12cm, wobei die Mahd von innen nach außen erfolgen soll.
Alternativ ist zur Mahd eine Tierbeweidung möglich. Kommen Weidetiere zum Einsatz so hat dies extensiv ohne Zufütterung zu geschehen. Zudem müssen die Stromkabel so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden.

7 PFLANZMASSNAHMEN

7.1 Bäume und Sträucher als Eingrünung
Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturanreicherung des Landschaftsbildes erfolgt die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit gebuchteten Rändern mit Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzabstand: 1.5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
Die Anlage der Gehölzpflanzung erfolgt höhengestaffelt, von niedriger nach höher wachsend in Richtung Zaun.

7.2 Pflanzarbeiten
Die Bepflanzung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Pflanzperiode herzustellen.

7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsformen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

8 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 "Alpenvorland") zu achten.

8.1 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Flächige Pflanzung: Heister: vHei, o.B., 200-250

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Virgel-Kriche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Salix caprea	Sal-Weide

und vergleichbare Arten.

8.2 Sträucher
Heckenpflanzung: vStr, mind. 4 Tr., 60-100

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus racemosa	Roter Holler
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

und vergleichbare Arten.
Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.

9 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf der privaten Grundstücksfläche Fl.Nrn. 829 (TF), Gmkg. Hebertsfelden.

Maßnahmen:
— Umwandlung von Acker in Heckenbestände

Entwicklungsziel:
Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes sowie der Fauna:
— Anlage einer mesophilen Hecke (Biotoptyp B112 nach Biotopwertliste BayKompV),

Zielerreichung:
Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

10 BIOTOPSCHUTZ
Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 geschützten Strukturen (Tümpel mit Gehölzbestand, Hecken) führen. Erforderlicherfalls sind die angrenzenden Gehölzbestände während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.

1 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.

4 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom __.__.____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ beteiligt.

5 Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom __.__.____ den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Hebertsfelden, den

.....
1. Bürgermeisterin

6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Gemeinde Hebertsfelden, den

.....
1. Bürgermeisterin

7 Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Hebertsfelden, den

.....
1. Bürgermeisterin

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Freiflächenphotovoltaik

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Wirtschaftsweg, Bestand

Zufahrt, unversiegelt, Planung (siehe Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text)

Ein- / Ausfahrt, Planung

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen:
Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung
(schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)

Regelungen für die Stadtherhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Bodendenkmal D-2-7543-0010
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung"
(Hinweis: Die Fläche genießt rechtlichen Schutz. Aus diesem Grund bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bodendenkmals gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.)

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, b BauGB)

Wiesenfläche, Bestand

Waldfläche, Bestand

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung

flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2 der Festsetzungen durch Text)
zur Minderung der Sichtbeziehungen

Wiesenfläche ohne Pflanzgebot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücks- / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)
autochthone Ansaat, extensive Pflege

Wiesenfläche ohne Pflanzgebot, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und autochthone Ansaat, extensive Pflege

Wiesenfläche ohne Pflanzgebot, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)
Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland, extensive Pflege

innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)
autochthone Ansaat, extensive Pflege

Einzelgehölz, Bestand

Sonstige Planzeichen

Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

Teich, Bestand

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

275 Flurnummer / Flurstücksgrenze

Biotop, Bestand
(nachrichtliche Übernahme Biotopkartierung Bayern Flachland)

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK GSCHAIDMAIER

STADT	HEBERTSFELDEN
LANDKREIS	ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 [BGBl I S. 3786], zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 [BGBl. I S. 1802], Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Gschaidmaier" als S a t z u n g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom __.__.____ einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871/974067-0 Fax 0871/974067-29 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitekt F. Bauer	KOM PLAN
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden	
Maßstab	Lageplan 1:1.000	
Stand	10.01.2023 – Entwurf	

Bearbeitung	September 2022	ma
Geändert Anlass		
§ 4 Abs. 1 BauGB	März 2023	sh
§ 4 Abs. 2 BauGB		
Projekt Nr.		
22-1449_BBP		